

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 239/14 B

L 14 R 157/13 (Bayerisches LSG)
S 2 R 1164/10 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 8.5.2014 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.7.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Ein Verfahrensmangel ist die fehlerhafte Durchführung des gerichtlichen Verfahrens infolge unrichtiger oder unterbliebener Anwendung einer Vorschrift des Prozessrechts (*vgl Becker, SGB 2007, 328; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 440*). Die Bezeichnung eines Verfahrensmangels, der als Revisionszulassungsgrund "geltend gemacht" (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) werden soll, erfordert mithin, dass dieser schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4*). Daher müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, so detailliert wiedergegeben werden, dass sich allein hieraus das Vorliegen des behaupteten Verfahrensmangels schlüssig ergibt. Zudem muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 6 Dieser rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das LSG. Er habe in seinem Schriftsatz vom 4.10.2013 beantragt, "im Hinblick auf die Frage des Eintritts des Leistungsfalles vor 2009 den Sachverständigen Dr. med. H. D. , die sachverständige Zeugin Dr. med. M. B. , Dr. med. P. H. sowie A. K. und O. I. vom MDK Bayern zu vernehmen". Zudem sei in diesem Schriftsatz sowie in den Schriftsätzen vom 19.4. und 14.8.2013 beantragt worden, "Beweis durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage" zu erheben, "ob nach den Ausführungen des Sozialgerichts die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung letztmals bis 30.11.2008 erfüllt waren". Diesen in der mündlichen Verhandlung am 8.5.2014 ausweislich des Protokolls wiederholten und aufrechterhaltenen Beweisanträgen habe das LSG nicht stattgegeben. Sofern es sich zur Begründung seiner Ansicht, dass er im Novem-



ber 2008 noch nicht erwerbsgemindert gewesen sei, auf die im Rentenverfahren eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dr. S. , Dr. St. und Dr. P. stütze, sei dies nicht überzeugend. Vielmehr seien diese Gutachten durch das Gutachten des Dr. D. und das nervenärztliche Attest von Dr. B. widerlegt.

- 7 Mit diesen Ausführungen hat der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch das LSG nicht in einer Weise bezeichnet, dass sich der Verfahrensmangel bei Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdebegründung allein aus dieser schlüssig ergibt. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*; *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 8 Dahingestellt bleiben kann, ob der Kläger prozessordnungsgemäße Beweisanträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet hat (vgl zu den diesbezüglichen Anforderungen zB *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Jedenfalls hat er nicht ausreichend dargelegt, weshalb sich das LSG zu einer weiteren medizinischen Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Aus der Beschwerdebegründung ist lediglich ersichtlich, dass das Berufungsgericht weder aus dem Gutachten des Dr. D. noch aus den ärztlichen Attesten von Dr. B. und Dr. H. geschlossen habe, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei bereits seit November 2008 auf unter drei Stunden täglich abgesunken gewesen, sondern vielmehr unter Berufung auf die Gutachten der Sachverständigen Dr. S. , Dr. St. und Dr. P. davon ausgegangen sei, dass der Kläger im November 2008 noch in der Lage gewesen sei, einer körperlich leichten Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich nachzugehen. Insoweit gibt der Kläger die Beweiswürdigung (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG) durch das Berufungsgericht wieder; auf deren Fehlerhaftigkeit kann ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG jedoch nicht gestützt werden. Der Kläger hat auch nicht dargetan, weshalb sich das LSG nicht auf die Gutachten von Dr. S. , Dr. St. und Dr. P. hätte stützen dürfen, etwa weil deren Begutachtungen grobe Mängel oder innere Widersprüche aufwiesen oder nicht alle vorliegenden Unterlagen berücksichtigt worden seien (vgl hierzu *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*).



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)